

Satzung des Schulverbandes Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn vom 05.12.2017 sowie mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 28.12.2017 folgende Satzung des Schulverbandes Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Brunstorf, Dassendorf und Hohenhorn bilden einen Schulverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen:

Schulverband Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn.

Er hat seinen Sitz in Dassendorf.

- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte anstellen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift:

“Schulverband Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn”.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Schulverband ist Träger der

Alfried-Otto-Schule
Grundschule Dassendorf.

- (2) Dem Schulverband obliegt die Unterhaltung und der Betrieb der in Abs. 1 genannten Schule nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden, im Verhinderungsfall ihren ordentlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- (2) Die Gemeinde Dassendorf entsendet 6 weitere Vertretungen, die Gemeinden Brunstorf und Hohenhorn entsenden jeweils 2 weitere Vertretungen. Diese werden von den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden für die Dauer der Wahlzeit gewählt.
- (3) Jede weitere Vertreterin bzw. Vertreter hat wird durch eine Person vertreten.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen oder Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung steht dem Verband vor. Für sie oder für ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Person, die den Vorsitz innehat, einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7**Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin / Dem Verbandsvorsteher obliegen die gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 200,-- € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit eine Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,-- € nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500,-- €,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € nicht übersteigt,
 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
 10. die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, die Bewirtschaftung einzelner Haushaltsstellen auf die Schulleitung zu übertragen.

§ 8**Ständige Ausschüsse**

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Finanzwesen
Vorbereitung des Haushaltsplanes
Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Der Ausschuss tagt öffentlich.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Geschäftsführung wird durch das Amt Hohe Elbgeest wahrgenommen. Näheres wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von § 19a GkZ geregelt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Hohe Elbgeest ist berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliedsdatei zu speichern.

§ 12**Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechtes entsprechend.

§ 13**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes neue Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die Schullasten nach der Zahl der in den letzten 3 Jahren die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Dieses gilt auch für die Kosten für die Ersteinrichtung und -ausstattung.

§ 14**Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 € - bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50,00 € - halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, hält.

§ 15**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5 TVöD.

§ 16**Änderungen der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3, 13 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen. Hierbei sind die Regelungen des Erbbaurechtsvertrages vom 04.09.2017 zu berücksichtigen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben. Maßstab ist die durchschnittliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler der letzten 10 Jahre.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln während der Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

1. am Amtsgebäude, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf
 2. am Müssenweg, Bushaltestelle, Höhe Müssenweg 8, 21521 Dassendorf
 3. im Dorf, Dorfstraße an der Trafostation, Feuerwehrgerätehaus, 21521 Dassendorf
 4. im Kreuzhornweg, Bushaltestelle, Kreuzhornweg 20, 21521 Dassendorf
 5. an der ehemaligen Polizeistation, Am Wendel 2, 21521 Dassendorf
 6. am Gemeindezentrum, Schulweg 3, 21524 Brunstorf
 7. an der Drumshorner Straße in Höhe der Twiete, 21526 Hohenhorn
 8. am Gemeindehaus, Am Ebersoll 2, 21526 Hohenhorn.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Verbandsmitglieder veröffentlichen nachrichtlich Satzungen des Schulverbandes im Internet auf ihren jeweiligen Homepages, sofern dort auch sonstiges Ortsrecht der Gemeinde veröffentlicht wird.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.10.2004 mit den Änderungssatzungen vom 08.05.2007 und 06.04.2017 mit dem Tage der Bekanntmachung der Neufassung der Schulverbandssatzung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 28.12.2017 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, den 09.02.2018

Falkenberg
Schulverbandsvorsteherin